

Vom Himmel tief

Mussten früher Luftaufnahmen aufwendig produziert und amtlich genehmigt werden, so kann heute praktisch jeder mit einer Drohne fotografieren – und sofort publizieren. Medienanwalt Michael Schmuck über die neue Bedrohung für die Privatsphäre.

Kaum hatte die Familie von Michael Schumacher vergangenes Jahr ein Ferienhaus auf Mallorca gekauft, wurden Luftbilder veröffentlicht – und auch schon bald verboten. Jedenfalls solche, die zu nah aufgenommen wurden. So hat das Landgericht Hamburg recht frisch, im August 2019, entschieden. Die Fotos vermittelten einen detaillierten Einblick in die Wohnverhältnisse. Das verletzte das Persönlichkeitsrecht¹. Solch detaillierte Aufnahmen sind, so ist zu vermuten, nur mit einer Drohne möglich.

Kameradrohnen sind die neuesten Bedrohungen der Privatsphäre, neben den omnipräsenten Smartphones am Boden. Drohnen sind die Luftunterstützung; damit kann man sich überall ranpirschen – und dabei kann es zum Verstoß gegen § 201 a Strafgesetzbuch kommen: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Fotos.

Ein Familienvater aus dem Luftraum Riesa hatte sich der Bedrohung nur mit einem Schuss aus einem Luftgewehr zu helfen gewusst. Das Amtsgericht gab ihm Recht²: Nachdem die Drohne minutenlang, auch entgegen der Luftverkehrsordnung³, über seinem Garten schwebte, seine Kinder verängstigte und seine Frau verfolgte, durfte er nach § 228 BGB den zivilrechtlichen Notstand ausrufen und das Luftgewehr einsetzen. Ein „Diabolo“-Projektile holte die Drohne vom Himmel. Totalschaden: 1.500 Euro.

Luftbilder waren zwar auch früher oft ein Problem; aber als „investigative“ Klatsch-Paparazzi noch mit gecharterten Flugzeugen oder Helikoptern Promivillen anfliegen, etwa die von Alida Gundlach und Sabine Christiansen (für Digital Natives: Das waren mal bekannte Moderatorinnen, die bis zum BGH gegen Luftbilder ihrer Villen klagten⁴, ging das nicht heimlich



ILLUSTRATION: KLAUS STUTTMANN

Mit Recht

von Michael Schmuck

und leise. Kein Ranpirschen möglich – und kein Abschuss.

Auch Details waren selten zu erkennen. Zu hoch mussten die Helikopter fliegen. Solche Luftbilder waren darum nur dann verboten, wenn zu den Bildern auch der Weg zur Promivilla beschrieben wurde und so die Fans in Scharen losziehen konnten. Das gilt nicht nur für Luftbilder, aber Promivillen sind meist von der Straße schlecht zu sehen. Heute würde Google Street View die Wegbeschreibung für die Fans wohl obsolet machen.

Was Personen betrifft, so waren Luftbilder früher in aller Regel kein Problem, weil ja Personen nicht zu erkennen waren. Zu großer Abstand. Das hat sich aber im wahrsten Sinn der Wortes deutlich geändert. Drohnen können dicht über Häusern schweben – und auch von allen Seiten ran. So sind Details und Personen zu erkennen.

Aber Vorsicht, für modernste Drohnen gelten älteste Regeln⁵: Personen sind wie üblich tabu, wenn sie zu erkennen sind (sehen wir hier mal über Promis juristisch hinweg). Sie könnten zwar in die Aufnahmen und die Verarbeitung einwilligen, aber die Drohne

kann sie nicht fragen. Und auch wer freundlich in die fliegende Kamera schaut und winkt, hat nicht, wie bei Fotografen, womöglich konkludent in die Aufnahme eingewilligt. Er weiß auch nicht, wofür die Aufnahme benutzt und wo sie publiziert wird. Die Drohne kann es nicht sagen. Und später kann man die Fotografierten nicht mehr fragen, denn vermutlich findet man sie nicht. Also alle Gesichter pixeln? Ja, richtig! Aber nicht schön.

Nun kann man mal ins Blaue hinein prophezeien: Schon bald wird ein Start-up eine hochintelligente Kameradrohne entwickeln, die via hochprofessioneller Gesichtserkennung und Datenabgleich sofort eine Whatsapp-Nachricht mit einer legaltech-rechtssicheren Einwilligungsanfrage an den Aufgenommenen schickt. Und vielleicht wird es wie bei der Organspende: Wenn wir nicht widersprechen, willigen wir ein. Opt-out. Weiß der Himmel.

Michael Schmuck ist Journalist, Rechtsanwalt, Autor und Dozent in Berlin. Seine Schwerpunkte als Anwalt sind Medienrecht und Urheberrecht.

Zum Nachlesen

- 1 LG Hamburg, Urteil vom 9. August 2019, Az. 324 O 515/18. Berufung bei OLG eingelegt, Az. 7 U 79/19
- 2 AG Riesa, Urteil vom 24. April 2019, Az. 9 Cs 926 Js 3044/19
- 3 § 21 b Absatz 1 Nr. 7 Luftverkehrsordnung
- 4 BGH, Urteile vom 9. Dezember 2003, Az. VI ZR 373/02 und VI ZR 404/02
- 5 § 23 Kunsturhebergesetz und § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung